

DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

II-2345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/116-Pr.2/91

Wien, 13. Juni 1991

1017 An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

903 IAB  
1991 -06- 14  
zu 889 J

Die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Kollegen haben unter der Nr. 889/J am 18. April 1991 folgende Anfrage an mich gerichtet:

1. Welche zwischenstaatlichen Verträge über die Gegenseitigkeit im Bereich des Familienlastenausgleiches bestehen?
2. Wann und mit welcher Laufzeit wurden sie abgeschlossen?
3. Wie viele Fälle werden davon jeweils betroffen?
4. Wie viele Anspruchsberechtigte entfallen auf die einzelnen Vertragsländer?
5. Wie hoch ist die durchschnittliche Kinderzahl pro Vertragsland? Wie hoch ist die höchste Zahl?
6. Finden bei den jeweiligen Anträgen Plausibilitätsprüfungen statt?
7. Ist geplant, diese zwischenstaatlichen Verträge neu zu verhandeln bzw. sie aufzukündigen?  
Wirkt sich die EG- bzw. EWR-Mitgliedschaft auf diese Verträge aus?  
Wenn ja, in welcher Weise?

8. In wie vielen Fällen aufgrund solcher Verträge
- a) lebt ein Familienmitglied in Österreich,
  - b) leben die Eltern in Österreich, wobei schon davor die Großeltern oder sonstige Verwandte die Kinder betreuten,
  - c) leben die Eltern in Österreich, wobei die Kinder erst seit dem Aufenthalt ihrer Eltern in der Heimat verblieben sind.
9. In welcher Weise wird bei der Anspruchsberechtigung geprüft, ob die in Österreich lebenden Familienangehörigen tatsächlich die Unterhalts- und Ausbildungskosten, also die Familienlasten für das den Anspruch begründende Kind tragen?
10. Halten sie es für zeitgemäß, diese Verträge in Anbetracht der Tatsache aufrechtzuerhalten, daß zunehmend mehr Arbeitnehmer aus allen Ländern der Welt in Österreich Arbeit suchen?

Hiezu beehre ich wie folgt auszuführen:

Zu 1. und 2.:

Derzeit bestehen mit folgenden Ländern Abkommen über Soziale Sicherheit, die eine Gegenseitigkeit im Bereich des Familienlastenausgleiches vorsehen:

	in Kraft seit:
Belgien	1.12.1978
Bundesrepublik Deutschland	1.11.1969
Frankreich	1.11.1972
Griechenland	1.10.1981
Großbritannien	1. 5.1981
Israel	1. 1.1975
Italien	1. 7.1983
Jugoslawien	1. 1.1967
Liechtenstein	1. 3.1969
Luxemburg	1. 1.1974
Niederlande	1. 1.1975
Portugal	1. 5.1987
Schweiz	1. 1.1969

- 3 -

Spanien	1. 7.1983
Tunesien	1. 3.1991
Türkei	1. 4.1985

Die Geltungsdauer wurde in keinem dieser Abkommen befristet.

Zu 3., 4., 5. und 8.:

Die Beihilfenstellen der Finanzämter arbeiten derzeit noch nicht automationsunterstützt. Daher gibt es im Bereich der Finanzverwaltung - im Hinblick auf die äußerst arbeitsintensive händische Erstellung - nur eine begrenzte Anzahl von Statistiken.

Aufgrund des verfügbaren Zahlenmaterials lassen sich zu den in Rede stehenden Abkommen folgende Übersichten betreffend das Jahr 1990 - mit Bezug auf das jeweilige Herkunftsland - darstellen:

Anzahl der Personen, denen die volle Familienbeihilfe gewährt wurde:

Belgien	- 43	Liechtenstein	- 39
Bundesrepublik Deutschland	- 3365	Luxemburg	- 18
Frankreich	- 143	Niederlande	- 215
Großbritannien	- 212	Schweiz	- 272
Italien	- 551	Spanien	- 43
Griechenland	- 54	Portugal	- 14
			<u>Gesamtsumme:</u> 4.969

	Anzahl der Personen, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wurde:	Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wurde:
Jugoslawien	23481	39623
Türkei	18083	39780

Anzahl der Personen, denen Familienbeihilfe, sowohl in voller als auch in verminderter Höhe gewährt wurde:	davon Anzahl der Kinder, für welche die Familienbeihilfe in verminderter Höhe gewährt wurde:
--	--

Jugoslawien	1784	2305
Spanien	-	-
Türkei	1710	2951
Griechenland	-	-
Portugal	-	-

Anzahl der Personen, denen Familienbeihilfe nur in verminderter Höhe gewährt wurde:

Anzahl der Kinder, für welche die Familienbeihilfe in verminderter Höhe gewährt wurde:

Jugoslawien	26923	53090
Spanien	-	-
Türkei	10177	26060
Griechenland	1	2
Portugal	-	-

Anzahl der Personen, denen die volle Familienbeihilfe gewährt wurde, gegliedert nach der Kinderzahl:

	Jugoslawien	Türkei
mit einem Kind	11570	6335
mit zwei Kindern	8727	5442
mit drei Kindern	2399	3747
mit vier Kindern	595	1731
mit fünf Kindern	133	625
mit sechs Kindern	48	161
mit sieben Kindern	6	33
mit acht Kindern	1	8
mit neun Kindern	1	-
mit zehn Kindern	1	1

Zu 6. und 9.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Durchführungsvereinbarungen zu den in Rede stehenden Abkommen einschlägige Bestimmungen vorsehen, um die reibungslose Anwendung der Abkommen in der Praxis zu gewährleisten. So

- 5 -

beinhalten diese Durchführungsvereinbarungen durchwegs Regelungen über die Ausstellung von Familienstandsbescheinigungen bzw. Bescheinigungen über die allfällige Gewährung von Familienleistungen, die teilweise auch besondere Formvorschriften aufweisen (z.B. doppelte Siegelung von verschiedenen Dienststellen, Verwendung von Prägestempeln).

Zur Frage betreffend das Ermittlungsverfahren sind insbesondere jene Fälle aufzuzeigen, in denen eine Person in Österreich beschäftigt ist, und deren Familie im anderen Vertragsstaat lebt. Die diesbezüglichen Erfahrungen in der Praxis zeigen, daß bei aufrechten und intakten Ehen die Voraussetzung der entsprechenden Kostentragung im allgemeinen gegeben ist. Die Familienstandsbescheinigung dient hierbei als eines der Beweismittel. In jenen Fällen, in denen hinsichtlich des Vorliegens des "Familienfriedens" Zweifel bestehen, werden von den Finanzämtern entsprechende Nachweise - wie etwa (Überweisungs-)Belege - abverlangt.

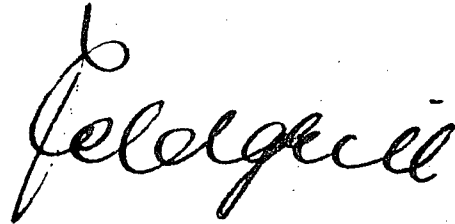
#### Zu 7. und 10.:

Die Regelungen über die Familienleistungen bilden nur einen Teil der in Rede stehenden Abkommen über Soziale Sicherheit. Diese müssen meiner Ansicht nach zusammen mit den anderen Regelungsbereichen, das sind die Pensionsversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung, wobei die diesbezügliche Kompetenz beim Bundesminister für Arbeit und Soziales liegt, als Gesamtheit betrachtet werden. Sie sind insgesamt ein unverzichtbarer Bestandteil der Sicherung der Rechtsstellung der Wanderarbeiter und betreffen in starkem Maße auch österreichische Wanderarbeiter in den Vertragsstaaten.

Ich bin der Meinung, daß die Abkommen über Soziale Sicherheit - deren Regelungen natürlich auch österreichischen Staatsbürgern in den Vertragsstaaten zugute kommen und eine Reihe von Rechten, wie z.B. auf Leistungen aus der Krankenversicherung bei Erkrankung in einem Vertragsstaat oder Beibehaltung der Pensionsversicherungskarriere ohne Unterbrechung u.ä.m., begründen - einen unerläßlich notwendigen Bestandteil unserer Rechtsordnung bilden.

Eine Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. ein Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften hätte grundsätzlich zur Folge, daß die Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie die diesbezügliche Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 an die Stelle der Abkommen bzw. Durchführungsvereinbarungen treten, die zwischen zwei Mitgliedern in Kraft sind. Die Abkommen mit uneingeschränktem Geltungsbereich würden aber für Personen aus Ländern, die nicht dem EWR oder den EG angehören, weitergelten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Feldgrub', written in a cursive style.